

# RS Vwgh 1997/5/28 92/13/0273

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1997

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §5;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/12/12 94/14/0091 2

### Stammrechtssatz

Wirtschaftsgüter müssen, um dem gewillkürten Betriebsvermögen zugerechnet zu werden, dem Betrieb in irgendeiner Weise - etwa durch ein betriebliches Interesse an einer fundierten Kapitalausstattung - förderlich sein können. Es darf aber nicht eine betriebliche Nutzung der betreffenden Wirtschaftsgüter vorliegen, weil diesfalls die betreffenden Wirtschaftsgüter bereits zum notwendigen Betriebsvermögen gehören (Hinweis E 17.1.1995, 84/14/0077).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1992130273.X06

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)